

Erfolgreicher Auftakt des bvvp-Angebots Expertentelefon – und: Die 5 wichtigsten Infos zum Thema Vergütung

Das Interesse an unserem ersten bvvp Expertentelefon am 28. Mai 2019 hat uns selbst überrascht: Einer Vielzahl von Anrufern konnte unser Vorstandsmitglied Ulrike Böker ihre Fragen zu Vergütung und Abrechnung beantworten.

Bitte achten Sie auf unsere Ankündigungen auf der Startseite der bvvp Homepage zum nächsten Termin unseres Expertentelefons – dann zum Thema „Psychotherapie in der Anstellung in Praxen und in externen Institutionen“

Zur Info:

Detaillierte Antworten auf weitere Fragen zum Thema Vergütung bekommen unsere Mitglieder im ausführlichen Info-Kompakt zum Thema, aktuell zusammengestellt von unserer Honorarexpertin Ulrike Böker, das wir Ihnen sehr gerne auch auf Anforderung per Mail zusenden!

Alle Infos zur Abrechnung finden Sie im EBM Info Paket Plus 2019, das Mitgliedern zusammen mit dem Magazin Projekt Psychotherapie, Heft 2/2019, kostenfrei zugesendet wird. Nichtmitglieder können das Abo bei uns sehr gerne kostenpflichtig bestellen! (Ihre Mails bitte an: bvvp@bvvp.de)

Hier die wichtigsten 5 Infos zur Vergütung:

1. Wann genau kommen meine Nachzahlungen?

Für die KVen bringen die Nachzahlungen mit den unterschiedlichen Vergütungszeiträumen eine aufwändige Rechenarbeit mit sich. Das bedeutet, dass die Nachzahlungen auf alle Fälle in mehreren Tranchen erfolgen, beginnend mit dem nächsten Honorarbescheid. **Auskünfte über die genauen Zeitpunkte der Nachzahlungen müssen bei den Landesverbänden oder den**

regionalen KVen erfragt werden. Hier gibt es keine bundeseinheitlichen Vorgaben.

1. Wie gehe ich steuerlich am besten mit den Nachzahlungen um?

Sprechen Sie Ihren Steuerberater unbedingt auf die Anwendung der sogenannten Fünftel-Regelung an! Diese steuersparende Regelung für besondere Einkünfte nach EStG §34 kann dann beantragt werden, wenn Nachzahlungen mehrerer Jahre in einem Jahr ausbezahlt werden. Dies ist bei den Nachzahlungen aufgrund des aktuellen Beschlusses des Bewertungsausschusses der Fall. Hierbei wird der Steuersatz für die Nachvergütungssumme so berechnet, als ob sie auf 5 Jahre verteilt ausbezahlt worden wäre.

2. An wen erfolgen überhaupt die Nachzahlungen?

Nachgezahlt wird nur an diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ihre Honorarbescheide durch Widersprüche oder gegebenenfalls durch Klagen beim Sozialgericht offengehalten haben. Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil bestätigt, dass dieses Vorgehen rechtens ist. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen hat die zuständige KV eine Klausel in die Bescheide eingefügt, die eine Nachzahlung an alle sichert.

Für das 4. Quartal 2018 muss allerdings an alle ausbezahlt werden, denn der neue Beschluss erfolgte, bevor die Honorarbescheide für dieses Quartal geschlossen waren.

3. Wie geht es weiter, wenn ich das Geld bekommen habe?

Klar ist, dass nun erstmal ausgezahlt werden muss. Das weitere Vorgehen hängt dann von verschiedenen Punkten ab:

- *1. In welcher Form hat die zuständige KV die Nachzahlung formalisiert? Wurde der vorherige Bescheid korrigiert oder ein neuer erlassen? Welchen Rechtsbehelf gibt es?*
- *2. Soll der Bescheid weiter offengehalten werden, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aussteht oder weil neue Musterklagen aufgelegt werden?*
- *3. Haben Sie bereits Klage beim Sozialgericht eingereicht? Auch hier ist das Vorgehen dann regional abzustimmen auf die jeweiligen*

Gegebenheiten. Die Landesverbände werden dazu rechtzeitig und detailliert informieren.

4. Und wann wird eigentlich endlich die GOÄ angepasst?

Mit der neuen, deutlich erhöhten Vergütung verdient man inzwischen in der GKV mehr als bei privat versicherten oder bei Beihilfepatienten. Außerdem ist die Behandlung in der GKV meistens deutlich bürokratieärmer. Eine neue GOÄ/GOP ist seit längerem in Arbeit, dieses Jahr finden nun die finalen Abstimmungsrunden mit den verschiedenen Fachgruppen statt. Wir rechnen verhalten optimistisch bis Jahresende mit dem Ergebnis. Eine deutliche Steigerung der Bewertung psychotherapeutischer Leistungen sowie eine größere Differenzierung des Ziffern-Spektrums ist als sicher anzunehmen.

Bis dahin können Sie im Vorfeld der Behandlung mit den Patienten einen erhöhten Steigerungssatz vereinbaren, der dann aber nicht von der PKV übernommen wird. Die Begründung, dass man zumindest so viel verdienen möchte wie in der GKV, ist für die Patienten nachvollziehbar.